

**Institutionelles Schutzkonzept
der Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin
für den Umgang mit Kindern, Jugendlichen
und erwachsenen Schutzbefohlenen**

1. Grundlagen der Präventionsarbeit/Präambel

Als katholische Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin in Radibor wollen wir Kindern, Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen die Möglichkeit geben, ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, Begabungen und ihren Glauben entfalten und leben zu können. Damit das möglich ist, sollen sie sich in allen Bereichen unserer Pfarrei sicher fühlen. Das ist Ziel und Anliegen unserer pädagogischen Arbeit und besonders der Präventionsarbeit.

Die in unserer Pfarrei haupt- und ehrenamtlich Tätigen betreuen Menschen aller Altersgruppen und arbeiten intensiv mit ihnen zusammen. Sie tragen eine große Verantwortung für deren körperliches, geistiges und seelisches Wohl und sorgen dafür, dass junge und alte Menschen sichere Lebensräume vorfinden.

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist dabei für uns ein unverzichtbares Element.

Mit ihren Unterschriften verpflichten sich alle Haupt- und Ehrenamtlichen das Schutzkonzept anzuerkennen.

2. Persönliche Eignung unserer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen

Alle haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter/-innen und Ehrenamtliche, die regelmäßig Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, müssen ein Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorlegen und damit den Nachweis erbringen, dass sie unter anderem nicht wegen einer einschlägigen Straftat gegen sexuelle Selbstbestimmung vorbestraft sind. Der Rechtsträger muss nach Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen einschätzen, ob eine Einsichtnahme in das EFZ erforderlich ist. Eine Entscheidungshilfe bietet die „Empfehlung zur Einordnung der Tätigkeiten“ (siehe Anlage).

Alle betreffenden Mitarbeiter*innen werden durch den Pfarrer zur Vorlage eines EFZ aufgefordert. Dafür können die in der Anlage befindlichen Vordrucke verwendet werden. Die anfallenden Kosten für die Erteilung trägt bei hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der kirchliche Rechtsträger. Ausgenommen ist die Kostenübernahme bei Neueinstellungen. Für ehrenamtlich Tätige wird das EFZ kostenfrei ausgestellt.

Der Pfarrer oder eine dafür beauftragte Person nimmt Einsicht in das EFZ. Diese schriftliche Dokumentation über die Einsichtnahme wird im Pfarrbüro abgelegt. Danach wird das EFZ an den/die Mitarbeiter*in ausgehändigt.

Nach fünf Jahren muss erneut ein aktuelles EFZ vorgelegt werden.

Über die Einsichtnahme in das EFZ hinaus müssen alle in der Pfarrei tätigen Personen (haupt- und ehrenamtliche) einmalig eine Selbstauskunftserklärung abgeben (siehe Anlage). Darin versichern Mitarbeitende, dass sie nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt worden sind und dass auch kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet ist.

3. Aus- und Fortbildung

Alle in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter sind verpflichtet Präventionsschulungen zu absolvieren. Dabei soll mindestens alle 5 Jahre eine Auffrischung erfolgen.

Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter, die in regelmäßigem Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen stehen oder regelmäßig eine Gruppe begleiten/leiten sollen ebenfalls an Präventionsschulungen teilnehmen; dabei ist nach Möglichkeit möglichst eine mindestens dreistündige Schulung zu absolvieren.

Bei punktueller Mitarbeit oder Mithilfe gibt es eine Belehrung zum Thema Prävention. Dies gilt auch für ehrenamtliche Helfer bei der RKW.

Zu Beginn jeder haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit muss der Mitarbeiter mit dem Schutzkonzept vertraut gemacht werden und dies durch Unterschrift anerkennen.

4. Analyse von Risiko- und Schutzfaktoren

Die folgende Risikoanalyse dient als Grundlage für das institutionelle Schutzkonzept der Pfarrei Radibor. Durch die Analyse der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten unserer Pfarrei, in denen es zur Begegnung mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen kommt, soll das Risiko von ungewollten schädlichen Situationen minimiert bzw. möglichst ganz ausgeschlossen werden.

Räumliche Situation

Die Feststellung von Gefährdungspotentialen stellt eine permanente Aufgabe dar, da es sich um eine Vielzahl verschiedener Orte und Räumlichkeiten handelt, an denen pastorale Arbeit stattfindet.

Es bestehen folgende räumliche Schwachstellen:

Pfarrhaus:

- die Tür zum Pfarrbüro ist mit einem Knauf versehen und kann von außen nur mit einem Schlüssel geöffnet werden
- Toiletten im Untergeschoss
- Wäsche- und Abstellraum im Untergeschoss
- Gästeräume im Obergeschoss
- Wohnung Pfarrer
- Pfarrsaal
- Unterrichtsraum

an das Pfarrhaus angrenzender Garagenkomplex mit Swätlik im Untergeschoss:

- Toiletten
- Garagen
- Swätlik

Kirche (Radibor und Sdier):

- Sakristei
- in Radibor Bereich hinter der Orgel

Schloss Sdier:

- gesamtes Gebäude

Das alles sind Orte, an denen es zu sogenannten 1:1 Situationen kommen bzw. die ein potentieller Täter für seine Zwecke nutzen könnte. Hinzu kommt, dass während der Veranstaltungen die Eingänge nicht abgeschlossen werden und jederzeit der Zugang von außen möglich bleibt.

Es wird deshalb empfohlen:

- Teams (möglichst Mann und Frau) bei der Betreuung von Gruppen
- bei unvermeidbaren 1:1 Situationen gilt folgendes:
 - Räume nie von innen abschließen
 - jederzeit Fluchtwege ermöglichen
 - Privaträume (z.B. Wohnungen im Pfarrhaus) sind verboten
 - einen besonderen Fall, wo eine 1:1 Situation nicht zu vermeiden ist, stellt die Beichte dar. Hier sollte darauf geachtet werden, dass die Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen (und Eltern) mit den vorhandenen Räumlichkeiten vertraut gemacht werden und zu jeder Zeit den Raum oder Beichtstuhl verlassen können.

5. Verhaltenskodex

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln beziehen sich auf folgende Bereiche:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Sprache und Wortwahl
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Angemessenheit von Körperkontakt
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- Disziplinarmaßnahmen
- Verhalten auf Freizeiten und Reisen
- Was tun im Falle von Übertretung der Regeln?

5.1. Gestaltung von Nähe & Distanz

- In unserer Arbeit wird ein adäquates und vertrauensvolles Verhältnis von Nähe und Distanz geschaffen.
- Unsere Beziehungsgestaltung entspricht dabei dem jeweiligen Auftrag und ist widerspruchsfrei.
- Einzelgespräche und individuelle Beschäftigungen finden bei uns nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese sind jederzeit von außen zugänglich.
- Exklusive Freundschaften von Mitarbeiter*innen zu den anvertrauten Kindern und Jugendlichen, sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen schließen wir nach Möglichkeit aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden bei uns so gestaltet, dass keine Angst entsteht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen werden von uns ernst genommen und beachtet. Diese werden dabei nicht abfällig kommentiert.
- Wir thematisieren Grenzverletzungen und übergehen diese nicht.
- Wir agieren kultursensibel.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, wird dies immer transparent gemacht.

Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu Einzelnen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten. Insofern sind z.B. private Treffen und Einladungen, aber auch gemeinsame private Urlaube nicht zulässig.

Es dürfen keine Geheimnisse zwischen Schutzbefohlenen geben.

Ob und in welchen Konstellationen man sich mit "Sie" oder "Du" anspricht, sollte grundlegend reflektiert werden, da dies ein verbales Steuerungselement für die Ausgestaltung des Nähe-/Distanzniveaus darstellt. Das „duzen“ darf zumindest keine Bevorzugung, Belohnung oder Sanktion für einzelne Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene darstellen.

Begrüßungs-/ Verabschiedungsformen sollten in der allgemein üblichen Art stattfinden. Enge körperliche Kontakte (z.B. intensive Umarmungen oder Begrüßungsküsse) gelten als unangemessen.

Einzelkontakte (1:1 Situationen wie Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht) sind prinzipiell in der organisatorischen Vorbereitung, aber auch in ungeplanten Situationen nur in geeigneten und dafür festgelegten Räumen zu realisieren. Geeignete Räume sind vom Team für die benötigte Nutzungsform festzulegen und sollten leicht zugänglich sein bzw. nicht abseits des Grundstücks oder im Haus liegen.

Verwandtschaftsverhältnisse oder besondere Privatbeziehungen zu betreuten Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen und deren Eltern werden im Team - bzw. um Irritationen in der Gruppe der Kinder-/ Jugendlichen zu vermeiden, auch dort - offengelegt.

Individuell sehr unterschiedlich ausgeprägte Grenzempfindungen der betreuten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen werden in jedem Falle ernst genommen, respektiert und weder kritisiert noch abfällig kommentiert. Beobachtete Grenzverletzungen der Kinder, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen untereinander werden von der/dem Verantwortlichen thematisiert und dürfen nicht unkommentiert übergangen werden.

Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass sie niemandem Angst machen und keine Grenzen überschreiten.

Professionell und ehrenamtlich Tätige zeigen selbstverständlich auch eigene individuelle Grenzen auf und schützen diese.

5.2. Sprache und Wortwahl

- Uns ist bewusst, dass durch Sprache (verbal/nonverbal) und Wortwahl Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden können.
- In unserer Arbeit ist jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen angepassten Umgang geprägt.
- Sexualisierte Sprache, abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen werden von uns in keiner Form von Interaktion und Kommunikation eingesetzt.
- Verbale und nonverbale Interaktion passen wir der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechend ebenso wie auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse an.
- Wir sichern die Würde und die Wertschätzung jedes Kindes, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Es werden von uns keine unreflektierten Unterstellungen ausgesprochen.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreiten wir ein und beziehen Position.

Die haupt- und ehrenamtlich Tätigen müssen sich - ausgehend von ihrem Auftrag bzw. ihrer Rolle - ihrer Vorbildwirkung bewusst sein, was sich besonders in der Sprache, Wortwahl und einer angepassten Kleidung widerspiegelt.

Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene können durch Sprache und Wortwahl (bewusst oder unbewusst) verletzt und auch herabgewürdigt werden. Sprache, Wortwahl sowie Mimik und Gestik sind der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechend der Zielgruppe anzupassen.

Als unangemessen gilt jedwede Form von sexistischer Sprache, Vulgärsprache oder Zynismus.

Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

5.3 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien gehört in der heutigen Zeit zum alltäglichen Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Spielen und Materialien im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander wird sorgsam getroffen. Sie erfolgt pädagogisch sinnvoll und altersadäquat.

- Computerdateien, Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind verboten.
- Bei Veröffentlichungen beachten wir das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild.
- Die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen werden in unbekleidetem Zustand weder beobachtet, fotografiert noch gefilmt.

Soziale (digitale) Medien sind aus dem alltäglichen Leben nicht mehr wegzudenken. Deshalb ist eine Auseinandersetzung zum professionellen Umgang mit sozialen Netzwerken und anderen digitalen Medien im Rahmen beruflicher und ehrenamtlicher Tätigkeiten zwingend notwendig, besonders im Umgang mit Schutzbefohlenen.

Bei dieser Thematik sind bestehende Gesetze grundsätzlich zu beachten (z.B. Kinder- und Jugendschutzgesetz, die EU-Datenschutzgrundverordnung, das kirchliche Datenschutzgesetz und ggf. weitere gesetzliche Regelungen). An dieser Stelle wird deutlich, dass man sich bei der Verwendung digitaler sozialer Medien in einem schwer zu überschaubarem Feld von Regelungen, Gesetzen und Vorschriften befindet.

Jedem muss bewusst sein, dass die gültigen Geschäftsbedingungen zahlreicher Internetdienste nur einen Teil der zu beachtenden gesetzlichen Regelungen in Deutschland abdecken. In den meisten Fällen zeigen sich sogar grobe Lücken. Des Weiteren muss allen, auch den Sorgeberechtigten, bewusstgemacht werden, dass bei der Nutzung jeglicher digitaler sozialer Netzwerke die Zugänglichkeit für Dritte und die etwaige unbeabsichtigte oder strafbare Verbreitung sensibler Daten (Handynummern, Mailadressen, Wohnadressen, Fotos usw.) nicht mehr allein durch den Nutzer sichergestellt werden kann.

Es gilt der Grundsatz: Jegliche Nutzung digitaler Medien und sozialer Netzwerke muss vorher mit den betroffenen Sorgeberechtigten thematisiert werden und im Anschluss deren Einverständnis eingeholt werden.

Die Auswahl von Materialien für den innerkirchlichen Gebrauch (Filmen, Fotos, Spiele, ...) muss sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersgerecht zu erfolgen. Filme, Computerspiele, Druckmaterial oder digitale Bilder mit pornographischen Inhalten oder sexualisierten Bezügen sind ohne Ausnahme in allen kirchlichen Kontexten verboten.

Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien durch Schutzbefohlene (wie Handy, Kamera, Internetforen) auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie verpflichten sich, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing, Stellung zu beziehen.

Verweigert der Einzelne die Veröffentlichung und Speicherung von Fotos oder anderen Dateien in digitalen Medien, unabhängig von Gründen, ist dies sofort und ohne Diskussion zu akzeptieren und zu unterlassen.

Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene dürfen zu keiner Zeit in leicht- oder unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen, ...) beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

Die Nutzung digitaler sozialer Netzwerke zur Kommunikation privater Inhalte ist zwischen haupt- bzw. ehrenamtlich Tätigen und Schutzbefohlenen nicht gestattet.

5.4 Angemessenheit von Körperkontakt

- Körperliche Berührungen sind in unserer Arbeit nicht auszuschließen. Diesbezüglich arbeiten wir altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen.
- Der Körperkontakt setzt die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige uns anvertraute Person voraus. Wir respektieren dessen Willen, dies kann auch eine Ablehnung sein.
- In unserer Arbeit sind Achtsamkeit und Einfühlungsvermögen stets notwendig.
- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel. Wir führen diesen daher nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost, durch.

Die Verantwortung liegt immer und ausschließlich bei den professionell und ehrenamtlich Tätigen, sodass diese dafür Sorge tragen, eine Angemessenheit von Körperkontakt herzustellen, zu gewährleisten oder auch einzufordern. Das gilt auch, wenn gegebenenfalls die Impulse nach zu viel Nähe von den betreuten Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen selbst ausgehen sollten. Dennoch ist ein pädagogischer oder pastoraler Alltag ohne körperliche Berührungen kaum realisierbar. Von professionellen und ehrenamtlichen Mitarbeitern muss allerdings erwartet werden, dass sie in der Lage sind sorgfältig einzuschätzen, in welcher Form Körperkontakte sowohl altersgerecht als auch dem jeweiligen Kontext angemessen sind.

Altersgerecht kann beispielsweise bedeuten, dass man jüngere Kinder zum Trösten auch mal in den Arm nehmen kann, während bei Jugendlichen gesprächsorientierte Formen des Trostes das geeignetere Mittel darstellen.

Berührungen / Körperkontakte setzen stets den freien Willen des/der Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen voraus. Ablehnende Haltungen der Betroffenen sind grundsätzlich zu respektieren. Sie dürfen sich hierbei weder manipuliert noch unter Druck gesetzt fühlen.

Wenn Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene untereinander unangemessenen Körperkontakt zeigen, liegt es ebenso in der Verantwortung des professionellen oder ehrenamtlichen Mitarbeiters, zu intervenieren.

5.5 Beachtung der Intimsphäre

- In unserem Handeln wahren wir stets den Schutz der Intimsphäre als ein hohes Gut.
- Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar.
- Es existieren klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der anvertrauten Kinder, Jugendlichen, erwachsenen Schutzbefohlenen als auch der betreuenden Mitarbeiter*innen zu achten und zu schützen.

Der Schutz der Intimsphäre ist jederzeit zu wahren, was gleichermaßen für die Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, als auch für die professionellen und ehrenamtlichen Mitarbeiter gilt.

Bei Tagesveranstaltungen / Ausfahrten, an denen Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene beiderlei Geschlechts teilnehmen, sollte sich idealerweise das Geschlechterverhältnis der Teilnehmenden auch bei den Betreuern widerspiegeln.

Pflegerische oder medizinisch unterstützende Handlungen (Toilettengänge, Verbände u.Ä.) beachten und respektieren die Intimsphäre. Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können. Körperliche Untersuchungen, z.B. wegen Zecken oder Kontrollen der Körperhygiene sind nicht erlaubt.

In wichtigen (z.B. Not-) Fällen spricht sich das zuständige Personal ab und stellt sicher, dass sich die Minderjährigen zur Versorgungsbehandlung nur soweit wie tatsächlich notwendig entkleiden. Nach

Möglichkeit ist in solchen Fällen eine weitere Person anwesend (4-Augen-Prinzip). Im Zweifelsfall sind die Eltern zu kontaktieren oder eine medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

5.6 Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

- Wir nutzen keine Abhängigkeitsverhältnisse aus.
- Geschenke und Bevorzugungen ersetzen keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung. Sie gehören nicht zu den Maßnahmen, die dazu dienen, um Kinder und Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke oder Aufmerksamkeiten, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.
- Der Umgang mit Geschenken wird reflektiert und transparent gehandhabt.
- Wir erlauben keine finanziellen Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Schutzbefohlene, wenn diese nicht in einem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen.

Geschenke, Belohnungen, finanzielle Zuwendungen oder Bevorzugungen stellen in der Regel ungeeignete pädagogischen Maßnahmen dar, da diese, wenn sie nur ausgewählten Personen zu Teil werden, eine emotionale Abhängigkeit fördern können.

Der Umgang mit Geschenken sollte reflektiert und transparent gehandhabt werden.

5.7 Disziplinierungsmaßnahmen

- Die Wirkung von Sanktionen ist nur schwer abzuschätzen und wird daher von uns gut durchdacht.
- Falls Sanktionen doch einmal unabdingbar sind, achten wir darauf, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen, konsequent und zudem für den Sanktionierten/die Sanktionierte plausibel sind.
- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen untersagen wir bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug.
- Wir beachten das geltende Recht.

- Wir ignorieren eine mögliche Einwilligung der Schutzperson in jeder Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung.

Disziplinierungsmaßnahmen stellen angemessene Sanktionen auf Fehlverhalten dar und sollten deshalb einen direkten Bezug zum „Anlass“ besitzen, damit sie für die Betroffenen (oder die Gruppe) plausibel werden. Sanktionen sollten im Einzel- oder Gruppengespräch erläutert und besprochen werden.

Sanktionen dürfen niemanden bloßstellen und sollten aus pädagogischen Gründen zeitnah und gruppendienlich (nicht die Gruppe für einen Einzelnen mitbestrafen) erfolgen.

Zu beachten ist stets, dass durch Disziplinierungsmaßnahmen keine Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ausgeübt wird (auch nicht, wenn die betreute Person einverstanden sein sollte).

5.8 Verhalten auf Freizeiten und Reisen

- Es existieren klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der anvertrauten Personen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zu achten und zu schützen.
- Wir führen keine gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, durch.
- Für uns gelten die Zimmer der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen als deren Privat- bzw. Intimsphäre.
- Wir schützen die Intimsphäre durch ein Anklopfen vor dem Betreten eines Zimmers.
- Wir unterlassen bei Schutzbefohlenen, die Hilfe beim An- und Auskleiden benötigen, überflüssige Berührungen und Hilfestellungen. Wir verzichten bei der Körperpflege auf Bewegungen, die eher kitzeln oder als Streicheln empfunden werden ebenso wie auf unpassenden Druck oder zu grobes Berühren.
- Nach Möglichkeit ist bei pflegerischen, diagnostischen oder therapeutischen Maßnahmen im Intimbereich eine weitere Person im Raum anwesend (4-Augen-Prinzip). Soweit möglich betreut dabei gleichgeschlechtliches Personal die uns anvertrauten Personen.

Veranstaltungen mit Übernachtung sind mit besonderer Sensibilität und Augenmerk vorzubereiten.

Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, werden Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Begleitpersonen betreut. Setzt sich die Gruppe aus beiden Geschlechtern zusammen, spiegelt sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen wider.

Zum Schlafen sind räumliche Trennungen zwischen Voll- und Minderjährigen als auch von männlichen und weiblichen Teilnehmern zu gewährleisten. Kinder und Jugendliche dürfen nicht mit Verantwortlichen der Maßnahme im gleichen Zimmer übernachten.

Vor dem Betreten von Schlafräumen ist anzuklopfen und auf Antwort zu warten.

Betreuungspersonal und Minderjährige ziehen sich nicht gemeinsam um. Gemeinsame Körperpflege oder Duschen ist in jedem Falle nicht gestattet.

Übernachtungen von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in den Privatwohnungen der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind verboten.

Der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person in den Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist verboten. Begründete Ausnahmen sind im Team zu kommunizieren.

Jegliche Ausnahmen vor Ort aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Sorgeberechtigten.

5.9 Was tun im Falle von Übertretung der Regeln?

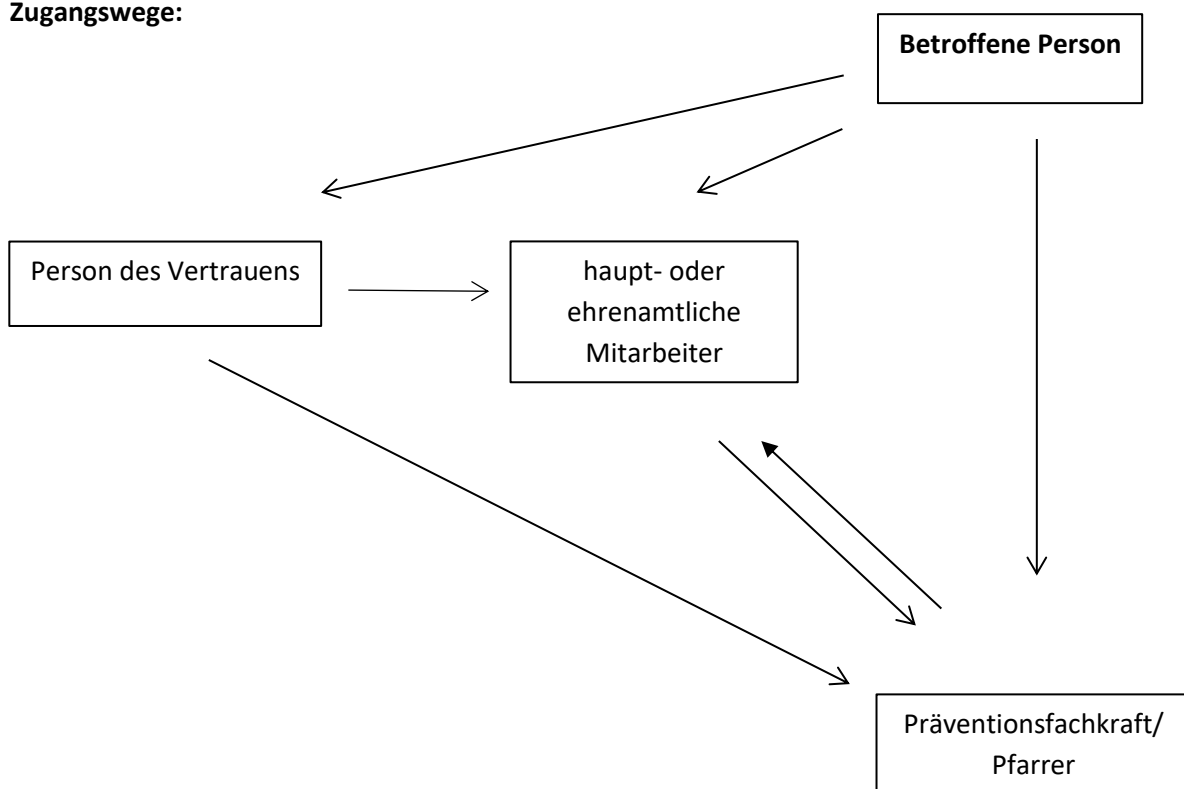
- Wir beziehen aktiv Stellung gegen gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat.
- Wir setzen uns für den Schutz der Bedrängten ein, wenn sich eine Person sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig verhält.
- Ebenso greifen wir ein, wenn die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen untereinander oder Anderen gegenüber grenzverletzend wirken.
- Wir wissen, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt von männlichen und weiblichen Tätern verübt werden kann, und dass es weibliche und männliche Opfer gibt.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, machen wir dies immer transparent.
- Die Verhaltensregeln gelten zwischen allen Mitarbeitenden, insbesondere gegenüber minderjährigen Mitarbeitenden (z.B. Praktikantin/Praktikant, Helfer).

6. Beratungs- und Beschwerdewege

- Alle Eingaben werden ernst genommen und entsprechend dokumentiert.
- Die Bearbeitung einer Eingabe oder Reklamation erfolgt bei nächster Gelegenheit, je nachdem welcher Personenkreis involviert werden muss und soll. In einer angemessenen Frist sollte eine schriftliche Rückmeldung an die Person erfolgen oder andere Absprachen zur Rückmeldung getroffen werden.
- Interne Ansprechperson für alle Rückmeldungen ist der Pfarrer, die Bearbeitung der Eingabe kann von ihm an fachkompetente Mitarbeiter*innen delegiert werden. Externe, neutrale Fachkräfte sind den Mitarbeiter*innen bekannt. Sie können auf die entsprechenden Kontaktdaten jederzeit und ungesehen zugreifen.

Zur transparenten Umsetzung unseres Schutzkonzeptes gehört, dass Ansprechpartner bekannt sind, an die man sich wenden kann.

Zugangswege:



Grundsätzlich gilt, dass Beschwerden, Kritiken oder Anregungen für Veränderungen und Verbesserungen jederzeit an jeden ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Mitarbeiter der Pfarrei

herangetragen werden können. Dies kann persönlich, telefonisch oder schriftlich (Brief, E-Mail usw.) erfolgen. Wir bemühen uns jedem Beschwerdeführer schnellstmöglich eine Rückmeldung zu geben.

Nicht jede Unzufriedenheit oder (kurzfristiger) Ärger erfordert einen formellen Beschwerdeweg. Viele Anliegen lassen sich oftmals im Dialog zur Zufriedenheit aller Beteiligten lösen. Daher wird auch auf diese Möglichkeit hingewiesen.

Anonyme Beschwerden können nur bedingt auf Plausibilität geprüft und daher in der Regel nicht angemessen weiterverfolgt werden.

Ansprechpersonen in der Pfarrei:

- Pfarrer
- Pfarrsekretärin
- alle ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen
- Pfarrgemeinderatsmitglieder*innen
- Mitglieder*innen im Kirchenvorstand
- Präventionsfachkraft der Gemeinde (wird noch bestimmt)

Ansprechpersonen auf Bistumsebene für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs:

- Ursula Hämmerer, Chemnitz
Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie
0173 5365222
ansprechperson.haemmerer@bddmei.de
- Dr. Michael Hebeis, Dresden
Rechtsanwalt
0172 3431067

ansprechperson.hebeis@ordinariat-dresden.de
- Manuela Hufnagl, Leipzig
Psychologin
0162 1762761
ansprechperson.hufnagl@ordinariat-dresden.de

weitere Ansprechpartner:

- **Ehe-, Familien- und Lebensberatung**

Michael Pfeifer, *Leiter der Beratungsstelle*

Dr.-Friedrich-Wolf-Straße 2, 01097 Dresden

Tel. 0351 8044430

Fax: 0351 8028210

E-Mail: eflb.dresden@bddmei.de

Außenstelle: EFL – Beratungsstelle Bautzen

Kirchplatz 2, 02625 Bautzen

Tel. 015203691834

E-Mail: efl-beratung.bautzen@bistum-dresden-meissen.de

- **Beratungsstelle Opferhilfe Sachsen e.V.**

Löbauer Str. 48, 02625 Bautzen

Telefon: 03591 679550

- **Präventionsbeauftragter für das Bistum Dresden-Meißen**

Karin Zauritz (kommissarische Präventionsbeauftragte)

Telefon: 0351/ 3364 790

praevention@ordinariat-dresden.de

- **Beschwerdestelle für Präventionsfragen im Bistum Dresden-Meißen**

Dr. Peter-Paul Straube

Telefon: 0160 98521885

ppstraube@posteo.de

7. Notfallplan/Handlungsleitfäden

Bei Hinweisen, Beobachtungen, Vermutungen oder Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt ist folgender Beschwerdeweg vorgesehen:

- Der entgegennehmende Mitarbeiter fertigt ein schriftliches Protokoll von dem Gespräch an und informiert umgehend den leitenden Pfarrer und die Präventionsfachkraft der Gemeinde bzw. informieren sich sowohl der leitende Pfarrer als auch die Präventionsfachkraft gegenseitig über die Kenntnisnahme.
- Bei Verdacht gegen einen hauptamtlichen Mitarbeiter der Pfarrgemeinde ist auf direktem Wege die zuständige Bistumsstelle in Dresden zu informieren. Vom Vorwurf betroffene Mitarbeiter dürfen nicht an der Bearbeitung des eigenen Beschwerdeverfahren beteiligt sein.
- Gemeinsam nehmen der leitende Pfarrer, die Präventionsfachkraft (ggf. weitere hinzugezogene Personen) eine erste Risikoeinschätzung vor und erarbeiten einen Schutzplan (Protokollpflicht), welcher erforderliche und geeignete Hilfen benennt, um weitere Gefährdungsrisiken umgehend abzuwenden.
- Eine Einbeziehung der Personensorgeberechtigten (soweit diese noch nicht involviert sind) ist grundsätzlich vorzunehmen und wird nur dann unterlassen, wenn dadurch der wirksame Schutz des Schutzbefohlenen infrage gestellt wird.
- Der Betroffene bzw. die Personensorgeberechtigten sind durch den leitenden Pfarrer oder die Präventionsfachkraft darüber aufzuklären, dass sie sich grundsätzlich jederzeit an externe Beratungs- oder Hilfestellen wenden können. Diese Aufklärung ist zu dokumentieren.
- Folgt aus der Risikoeinschätzung die Notwendigkeit staatliche Behörden (z.B. Jugendamt, ggf. Polizei usw.) zu informieren, erfolgt dies durch den leitenden Pfarrer oder die Präventionsfachkraft und wird dokumentiert.
- Derjenige, der die Beschwerde, den Vorfall oder den Verdacht zur Kenntnis brachte, erhält zeitnah in geeigneter Form (unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten) eine geeignete Rückmeldung.
- Alle im Beschwerdevorgang erfolgten Gespräche, Absprachen und vorgenommenen Schutzmaßnahmen sind zu dokumentieren sowie von den Gesprächsbeteiligten zu unterzeichnen und zur Verfügung zu stellen.
- Die Dokumentationen der Sitzungen des Präventionsteams sowie aller Schritte eines Beschwerdevorgangs sind in der Pfarrei unter Verschluss aufzubewahren. Sie müssen dem Präventionsteam jederzeit zugänglich sein.

Der beschriebene Beschwerdeablauf wird thematischer Bestandteil der Präventionsschulungen, sodass sichergestellt ist, dass alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter hierzu belehrt sind.

Zur Reflexion und Weiterentwicklung des institutionellen Schutzkonzeptes werden Vorfälle und der zugehörige Beschwerdeablauf dahingehend reflektiert,

- wie es zum Vorfall kommen konnte,
- welche Schutzmechanismen nicht gewirkt haben,
- wie der Beschwerdeablauf funktionierte,
- was unternommen werden muss, um Wiederholungen zu vermeiden.

8. Qualitätsmanagement

Aufgrund neuer Entwicklungen und Herausforderungen für die Präventionsarbeit lässt sich das Institutionelle Schutzkonzept nicht einmalig festschreiben, sondern bedarf der regelmäßigen Überprüfung, die alle 5 Jahre erfolgen wird bzw. nach konkreten Vorkommnissen.

Die nächste Prüfung des Schutzkonzeptes steht 2026 an.

Dieses institutionelle Schutzkonzept wird sowohl in Papierform als auch digital auf der Homepage veröffentlicht und ist allen Mitarbeiter*innen, Teilnehmer*innen und Erziehungsberechtigten zugänglich.

Im Blick auf vorhandene bzw. zu erwerbende Fähigkeiten von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern leistet die Pfarrei Unterstützung in den Bereichen Präventionsschulung, Jugendleitercard und verschiedenen pädagogischen Kompetenzen. Sie sorgt dafür, dass alle Mitarbeitenden an entsprechenden Schulungen teilnehmen. Die Teilnahme wird jeweils im Pfarrbüro dokumentiert.

9. Präventionsmaßnahmen/Umsetzung

Das vorliegende Schutzkonzept tritt mit Bestätigung des PGR in Kraft und wird zeitnah auf der Internetseite der Pfarrei veröffentlicht. In Schriftform ist es im Pfarrbüro einsehbar.

Alle Haupt- oder Ehrenamtlichen, die mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen arbeiten, werden zeitnah über das Schutzkonzept informiert. Sie erklären durch ihre Unterschrift, dass sie bereit sind, dieses Konzept in ihrer Arbeit im vollen Umfang umzusetzen.

Bei Neuanstellungen und neuen ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen ist der Pfarrer verpflichtet die Anerkennung des Schutzkonzeptes einzuholen.

Das vorliegende Dokument wurde am vom PGR bestätigt.

Unterschrift PGR-Vorsitzender

10. Anlagen

Formular: Einverständniserklärung zur Datenspeicherung und Datenverarbeitung

**Einverständniserklärung zur Datenspeicherung und Datenverarbeitung sowie zur E-Mail
Kommunikation durch die Kath. Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin Radibor**

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

Ggf. Nr. Wohnung: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Telefonnummer/n: _____

E-Mail Adresse: _____

Geburtsdatum: _____

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. Nicht-Zutreffendes bitte ausstreichen.

- Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass die Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin die hier von mir/von meinem Kind angegebenen Daten zum Zweck der Organisation, Durchführung und Nachbereitung von Angeboten und Veranstaltungen der Pfarrei erfasst und speichert.
- Mir wurde zugesichert, dass meine Daten/die Daten meines Kindes grundsätzlich nur für die oben genannten Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden. Mir ist bekannt, dass meine Daten/die Daten meines Kindes im Falle öffentlich geförderter Maßnahmen im Sinne der Dokumentations- und Nachweispflicht an die fördernde Institution übermittelt und im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen aufbewahrt werden.
- Ich bin mit der Korrespondenz bzw. dem Versenden von o.g. Daten per einfacher E-Mail einverstanden. Mir ist bekannt, dass E-Mails personenbezogene Daten oder Daten, die der Geheimhaltung unterliegen, enthalten können. Die Risiken, die mit dem Versand solcher E-Mails verbunden sind – insbesondere die unbefugte Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte – sind mir bewusst.

Diese Einverständniserklärung gilt bis auf Widerruf bzw. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres meines Kindes. Die Einwilligung ist freiwillig. Ein Widerruf kann jederzeit formlos schriftlich erklärt werden. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen mir/meinem Kind keinerlei Nachteile.

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift des Teilnehmenden

(bei U16 der/des Erziehungsberechtigten)